



# **Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV) (Änderung)**

## Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung .....	1
2. Ausgangslage .....	1
3. Grundzüge der Neuregelung .....	2
4. Erlassform .....	2
5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	2
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	4
Die Änderung der KOBV fördert die Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 zwar nicht direkt, läuft diesen aber auch nicht zuwider. ....	4
7. Finanzielle Auswirkungen .....	4
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	4
9. Auswirkungen auf die Gemeinden .....	4
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	4
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	4

## **Vortrag der Polizei- und Militärdirektion zur Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)**

---

### **1. Zusammenfassung**

Am 18. März 2016 hat das eidgenössische Parlament das neue Ordnungsbussengesetz (OBG)<sup>1</sup> verabschiedet. Das OBG tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt das bisher geltende OBG<sup>2</sup> vom 24. Juni 1970. Nach geltendem Recht können auf Bundesebene nur Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) sowie gewisse Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) und des Nationalstrassenabgabegesetzes (NSAG) im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Neu soll das Ordnungsbussenverfahren für Übertretungen von insgesamt 17 Bundesgesetzen angewandt werden. Zusammen mit dem neuen OBG sollen per 1. Januar 2020 auch die neue Ordnungsbussenverordnung (OBV)<sup>3</sup> und die entsprechenden Bussenlisten (Anhänge 1 und 2 zur OBV) in Kraft gesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Revision des OBG sowie der OBV muss die kantonale Gesetzgebung an das neue Bundesrecht angepasst werden. Aus diesem Grund erfolgt eine Revision der Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)<sup>4</sup>. Das nicht mehr aktuelle Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen<sup>5</sup> ist bei nächster Gelegenheit ebenfalls einer Anpassung zu unterziehen.

### **2. Ausgangslage**

Das bisherige OBG datiert aus dem Jahre 1970 und ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten. Gemäss dem Grundsatz in Artikel 1 und 2 OBG können Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes in einem vereinfachten Verfahren, dem so genannten Ordnungsbussenverfahren, bis zu einer Höchstgrenze der Ordnungsbussen von 300 Franken, erledigt werden. Die Einzelheiten sowie eine detaillierte Bussenliste finden sich in der dazugehörigen Ordnungsbussenverordnung (OBV<sup>6</sup>). Gemäss Artikel 4 Absatz 1 OBG bezeichnen die Kantone die zuständigen Polizeiorgane zur Erhebung von Ordnungsbussen.

Auf kantonaler Ebene wird dies durch das Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen vom 12. September 1971<sup>7</sup> umgesetzt. Gemäss Artikel 1 dieses Gesetzes sind Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die uniformierten Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zu erheben. Mit Artikel 2 Absatz 2 dieses Gesetzes wird der Regierungsrat damit beauftragt, durch Verordnung zu bestimmen, in welchen Fällen Ordnungsbussen zu erheben sind, wie hoch die Bussen sind und welches Verfahren zu befolgen ist. Dies wird in der Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)<sup>8</sup> umgesetzt.

<sup>1</sup> AS 2017 6559

<sup>2</sup> SR 741.03

<sup>3</sup> AS 2019 529

<sup>4</sup> BSG 324.111

<sup>5</sup> BSG 324.1

<sup>6</sup> SR 741.031

<sup>7</sup> BSG 324.1

<sup>8</sup> BSG 324.111

### 3. Grundzüge der Neuregelung

Aufgrund der Tatsache, dass per 1. Januar 2020 das revidierte eidgenössische OBG sowie die dazugehörige Verordnung in Kraft treten, muss auch die kantonale Gesetzgebung entsprechend angepasst werden. Zeitlich dringend ist die Anpassung der KOBV. Die Änderungen sollen zeitgleich mit dem OBG und der OBV in Kraft treten.

Die revidierte KOBV wird gegenüber der geltenden Fassung erheblich gekürzt, da die Mehrheit der Bestimmungen bereits im übergeordneten Bundesrecht (OBG und OBV) geregelt sind. Aufgrund der Tatsache, dass das OBG weitreichende Regelungen erhält, werden die bisherigen Artikel 2 bis 7 KOBV gestrichen. Sämtliche darin festgehaltenen Regelungen finden sich bereits im Bundesrecht und müssen nicht wiederholt werden. So finden sich die Bestimmungen zum Zusammentreffen mehrerer Übertretungen bzw. der Konkurrenz des bisherigen Artikels 3 KOBV in Artikel 5 des neuen OBG. Die Bestimmungen zur Ablehnung und Verzeigung sowie zur Bezahlung, Quittung und Bedenkfrist, welche bisher in Artikel 4 und 5 KOBV geregelt waren, finden sich in Artikel 6 OBG. Für beschuldigte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz gilt Artikel 10 OBG, weshalb der aktuelle Artikel 6 KOBV ebenfalls gestrichen werden kann. Die Formulare und Kosten, welche bisher in Artikel 7 KOBV geregelt waren, finden sich weitaus umfangreicher in den Artikeln 9 und 12 OBG.

Neu wird in der revidierten KOBV explizit auf die Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes verwiesen. Schliesslich sind einige Anpassungen bzw. Aktualisierungen im Anhang 1 (kantonale Bussenliste) der KOBV vorzunehmen. Namentlich sind Doppelspurigkeiten mit den Bussenlisten des Bundes zu bereinigen.

### 4. Erlassform

Das übergeordnete Recht umfasst den erforderlichen formell-gesetzlichen Rahmen und Delegationen. Die KOBV beschränkt sich auf das erforderliche Ausführungsrecht und die einzelnen Bussentatbestände. Beides kann auf Verordnungsstufe erlassen werden. Trotz weitgehender Kürzung der bisherigen KOBV wird auf eine formelle Totalrevision verzichtet, insbesondere weil das kantonale Gesetz vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen (BSG 324.1) weiterhin Gültigkeit hat und vorab aktualisiert werden sollte.

### 5. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Titel und Ingress*

Der Titel wird gekürzt und der Ingress den aktuellen Gegebenheiten angepasst.

#### *Artikel 1 – Zuständigkeit*

Der Titel von Artikel 1 wird künftig genereller gehalten. Weiter wird die Einschränkung des Ordnungsbussenverfahrens auf Widerhandlungen im Strassenverkehr und Betäubungsmittelgesetz gestrichen. Die Behörden des Kantons sollen nach Artikel 1 Absatz 1 Ordnungsbussen gemäss KOBV-Bussenliste im Anhang sowie gemäss OBG und OBV in ihrem Zuständigkeitsbereich erheben können. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der gesetzlichen Zuständigkeitsordnungen. In jedem Fall steht die Kompetenz der Kantonspolizei als zuständiger Behörde für die Gerichtspolizei zu (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. a des Polizeigesetzes vom 27. März 2018). Besondere Kompetenzen sehen beispielsweise die Gesetzgebung über die Jagd- und Wildtieraufsicht, Fischerei und den Naturschutz vor.

In Absatz 1a wird geregelt, dass Ordnungsbussen mit Blick auf das Strassenverkehrs-, das Nationalstrassenabgabe- sowie das Binnenschiffahrtsgesetz ausschliesslich von uniformierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizeierhoben werden dürfen. Mit Blick auf

die Organe der Gemeinden wird in Absatz 2 die Ordnungsbussenerhebung gemäss dem Ordnungsbussengesetz und der Ordnungsbussenverordnung wie auch Anhang 1 der KOBV (kantonale Bussenliste) nur ermöglicht, sofern die Gemeinde einen entsprechenden Vertrag gemäss Artikel 34, 35 und 36 des Polizeigesetzes vom 27. März 2018 (PoIG) abgeschlossen hat. Sollte dies der Fall sein, können die Ordnungsbussen nur von uniformierten Organen der Gemeinden erhoben werden. In gewissen Rechtsbereichen (z.B. Gewerbepolizei) besteht unter Umständen das nachvollziehbare Bedürfnis der Gemeinden, Ausnahmen von der Uniformpflicht zu erhalten. Um diesem Bedürfnis Rechnung tragen zu können, steht gemäss Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c im Rahmen eines Vertragsabschlusses mit den Gemeinden die Möglichkeit offen, in begründeten Fällen eine Ausnahme von der Uniformpflicht zu vereinbaren. Eine solche Ausnahme ist jedoch unter Verweis auf Artikel 1 Absatz 1a ausgeschlossen z.B. im Bereich des Strassenverkehrs. Die Gemeinden sollen in den Bereichen, in denen die Kantonspolizei Bern in Uniform auftreten muss, ebenfalls in Uniform auftreten. Bei der Entbindung von der Uniformpflicht haben sich die Gemeindeorgane selbstverständlich rechtsgenügend auszuweisen.

Absatz 2 Buchstabe b hält fest, dass als Voraussetzung zur Kompetenzübertragung der Möglichkeit zur Erhebung von Ordnungsbussen die Vorgaben des Polizeigesetzes und der Polizeiverordnung (PoIV) eingehalten werden müssen. Der bisherige Absatz 4 wird komplett gestrichen, da die dort genannten Bereiche bzw. Zuständigkeiten neu in Absatz 1 dieses Artikels als Behörden des Kantons (z. B. Jagd- und Wildtieraufsicht, Fischerei und Naturschutz) mit eingeschlossen sind. Die freiwilligen Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und Fischereiaufseher, die freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und Naturschutzaufseher sowie ähnliche Personen fallen damit wie bisher nicht unter den Begriff "Behörden des Kantons". Folglich sind sie nicht berechtigt, Ordnungsbussen zu verhängen und einzuziehen.

#### *Artikel 1a sowie Artikel 2 bis 7*

Die Bestimmungen gemäss Artikel 2 bis 7 werden ersatzlos gestrichen. Inhaltlich ergeben sie sich bereits vollständig aus dem OBG und der OBV. An ihre Stelle tritt der Verweis auf das Bundesrecht in Artikel 1a.

#### *Artikel 8 – Administration*

Die bisherigen Regelungen erfahren nur marginale Änderungen. Es gilt anzufügen, dass aufgrund der erweiterten Kompetenzen zur Erhebung von Ordnungsbussen gemäss OBG die Kantonspolizei Bern das Ordnungsbussenmaterial zur Verfügung stellt und für die Verarbeitung der Ordnungsbussen aller kantonalen Behörden zuständig ist. So wird in Absatz 2 ergänzt, dass die Gemeinden zusätzlich für die Ermittlungsarbeiten und die Anzeigerstattung in ihrem Zuständigkeitsbereich mit Blick auf entsprechende Widerhandlungen verantwortlich sind. Die dafür anfallenden Kosten tragen sie selber. Die Kantonspolizei macht technische und administrative Vorgaben, wenn sie für die Gemeinden die Bussenerhebung bzw. Administration übernimmt, damit die Geschäftserledigung über die bewährten Prozesse abgewickelt werden kann.

#### *Artikel 9 – Einnahmen aus Ordnungsbussen*

Die unpräzise Formulierung des bisherigen Artikels 9 wurde überarbeitet und der geltenden Praxis angepasst. Bei Nichtbezahlen einer Ordnungsbusse erfolgt eine Anzeige und Ahndung im ordentlichen Verfahren. Daraus resultierende Einnahmen fallen dem Kanton zu.

### *Artikel 10 – Übergangsbestimmungen*

Die Übergangsbestimmung ist durch die Revision der Polizeigesetzgebung überholt und daher zu streichen.

### *Anhang 1: Kantonale Bussenliste*

Die Bussenliste der KOBV wird redaktionell sowie inhaltlich überarbeitet und angepasst. Überschneidungen mit den Bussenlisten des Bundes werden eliminiert.

## **6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Änderung der KOBV fördert die Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2019 – 2022 zwar nicht direkt, läuft diesen aber auch nicht zuwider.

## **7. Finanzielle Auswirkungen**

Die Vorlage hat keine spürbaren finanziellen Auswirkungen. Erhobene Ordnungsbussen fallen weiterhin dem Kanton oder in gemäss Polizeigesetz delegierten Bereichen den Gemeinden zu.

## **8. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage zeitigt keine bezifferbaren personellen Auswirkungen, auch wenn sie zu einer gewissen Entlastung bei der Kantonspolizei und etwas mehr bei der Staatsanwaltschaft im Übertretungsbereich führt, da in einzelnen Sachbereichen neu Ordnungsbussen ausgesprochen werden können und nicht mehr aufwendigere Strafverfahren mittels Anzeige und Strafbefehl durchgeführt werden müssen.

## **9. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Den Gemeinden stehen Ordnungsbussenerhebungskompetenzen weiterhin zu, wenn sie eine delegierte Aufgabe gemäss Art. 34 ff. Polizeigesetz wahrnehmen. Da die Ordnungsbusskompetenz teilweise erweitert wird, können zumindest Gemeinden mit einem Ressourcenvertrag tendenziell etwas mehr Bussen aussprechen, als dies heute der Fall ist. Wie bisher kommen den Gemeinden die Einnahmen aus den Ordnungsbussen zugute.

## **10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

## **11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Eine Vernehmlassung wurde nicht durchgeführt.

Bern, 14. November 2019

Der Polizei- und Militärdirektor:

*Philippe Müller*